

MATERIALIEN ZUM GEMEINDEBAU
EIN SERVICE DER WERKSTATT FÜR GEMEINDEAUFBAU

Dr.-Ing. Friedhelm Ernst

Das Staatsverständnis bei Paulus

Lizenz dieses Dokuments:

Sie dürfen:

- den Inhalt vervielfältigen, verbreiten und öffentlich aufführen

Zu den folgenden Bedingungen:



Namensnennung. Sie müssen den Namen des Autors/Rechtsinhabers nennen.



Keine kommerzielle Nutzung. Dieser Inhalt darf nicht für kommerzielle Zwecke verwendet werden.



Keine Bearbeitung. Der Inhalt darf nicht bearbeitet oder in anderer Weise verändert werden.

- Im Falle einer Verbreitung müssen Sie anderen die Lizenzbedingungen, unter die dieser Inhalt fällt, mitteilen.
- Jede dieser Bedingungen kann nach schriftlicher Einwilligung des Rechtsinhabers aufgehoben werden.

Dies entspricht der Creative Commons Lizenz 2.0 Deutschland. Weitere Informationen zu dieser Lizenz finden Sie unter folgender URL:

<http://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/2.0/de/>

Informationen zum Rechtsinhaber dieses Dokuments:

Der Rechtsinhaber dieses Dokuments ist der Verfasser. Dieser trägt die Verantwortung für den Inhalt und stellt Ihnen diesen unter oben genannter Lizenz zur Verfügung.

Sie erreichen den Verfasser unter folgender E-Mail Adresse:

Mail@FriedhelmErnst.de

Der Vertrieb dieses Dokuments wird über die Werkstatt für Gemeindeaufbau abgewickelt, den sie unter folgender URL erreichen: <http://leiterschaft.de/shop/>

Werkstatt für Gemeindeaufbau Akademie für Leiterschaft

in Zusammenarbeit mit

New Covenant International University, Florida

Das Staatsverständnis bei Paulus

Kursnummer:	MIS 6523
Kursname:	Christliche Ethik in einer multikulturellen Welt
Semestereinheiten:	3 (Master)
Dozent:	Dr. Andreas Franz
Vorgelegt von:	Dr. Friedhelm Ernst
Datum:	31.03.2006

Inhaltsverzeichnis

<u>INHALTSVERZEICHNIS.....</u>	<u>1</u>
<u>EINLEITUNG.....</u>	<u>2</u>
<u>I. PAULUS UND DER STAAT.....</u>	<u>4</u>
I.1 BIOGRAFISCHE ELEMENTE.....	4
I.2 DIE BRIEFE VON PAULUS.....	5
I.2.1 RÖM 13,1-7.....	5
I.2.2 PHIL 3,20.....	7
I.2.3 1KOR 6,1FF.....	7
I.2.4 1THESS 5,3.....	8
I.2.5 1TIM 2,2.....	9
I.2.6 2THESS 2,7.....	9
I.2.7 EPH 1,10.....	10
I.2.8 TIT 3,1.....	10
<u>II. EINZELNE THEMEN IM UMFELD VON RÖM 13,1-7.....</u>	<u>10</u>
II.1 KONTEXT UND ANLASS.....	10
II.2 DER URSPRUNG DES STAATES.....	11
II.3 MACHT UND RECHT.....	13
II.3.1 MACHTSTAAT VERSUS RECHTSSTAAT.....	13
II.3.2 DIE FRAGE NACH DEM GUTEN.....	14
II.3.3 DAS RECHT AUF WIDERSTAND GEGEN DIE STAATSGEWALT.....	15
<u>III. ZUSAMMENFASSUNG.....</u>	<u>16</u>
<u>BIBLIOGRAPHIE.....</u>	<u>18</u>

Einleitung

Für das neutestamentliche Gottesvolk stellt sich die Frage nach der Beziehung zum Staat gegenüber dem AT auf eine neue Weise. Die theokratische Einheit von Staat und Gottesvolk, die das Bundesvolk Israel kennzeichnete, ist aufgegeben. In Israel war das Staatsgesetz von Gott selber erlassen. Diese Einheit war zwar durch Ungehorsam des Volkes und Eigenmächtigkeit der Herrscher immer wieder gestört, aber nie grundsätzlich in Frage gestellt.¹ Ein Loyalitätskonflikt deutete sich in spätjüdischer Zeit durch Fremdherrschaft und damit auch konkurrierende Herrschaftsansprüche bereits an. Dieser erreichte mit dem Religionsfrevler eines Zeusaltars im Heiligtum in Jerusalem durch Antiochus IV. Epiphanes im Jahr 168 v.Chr. eine traumatische Zuspitzung. Guerillakämpfe und die Makkabäerkriege waren Antwortoptionen. Die Frage nach dem richtigen Verhalten zu den fremden Herrschern kam nie mehr zur Ruhe.² Trotzdem konnte dieser Konflikt auf jüdischem Staatsgebiet und mit dem jüdischen Theokratieverständnis zunächst als wesensfremd empfunden werden, gab es doch die Hoffnung, dass die Herrschaft der Ptolemäer, Seleukiden und schließlich der Römer zeitlich begrenzt sein würde, und darüber hinaus mit der Ankunft des Messias die Idealvorstellung umfassend realisiert würde.

Mit der Ankündigung des nahe gekommenen Reiches Gottes durch Johannes den Täufer und Jesus prägt sich nun jedoch ein neues Ideal aus, das die Fragestellung aktualisiert: Das eschatologische Gottesvolk verkündigt den Anbruch einer neuen Herrschaft, die allerdings umfassend erst in der Zukunft verwirklicht wird und die nicht deckungsgleich ist mit der bestehenden staatlichen Ordnung, diese aber auch nicht bekämpft. Gleichzeitig muss es sich also mit dieser alten Ordnung auseinandersetzen. Es ist klar, dass das neue Reich „nicht von dieser Welt“³ ist; das „schon erfüllt“ und das „noch nicht vollendet“, das konstitutiv zur jetzigen Phase der Heilsgeschichte gehört, stellt auch die Frage nach dem Verhältnis zum Staat auf eine grund-

¹ Leonhard Goppelt, *Der Staat in der Sicht des Neuen Testaments*, in: Macht und Recht. Beiträge zur lutherischen Staatslehre der Gegenwart. Herausgeber Hans Dombois und Erwin Wilkens (Berlin: Lutherisches Verlagshaus, 1956), 9.

² Diese Not versucht die berühmte Zinsgroschenfrage, Mt 22,15ff, im Sinn einer Fallensstellung auszuschlachten. Stellt sich Jesus auf die Seite der Römer, so hat er alle nationalistischen Kräfte zum Gegner und er ist beim gesamten jüdischen Volk als Messias diskreditiert, stellt er sich auf die Seite der Nationalisten, so führt ihn dies geradewegs vor das römische Tribunal. In seiner berühmten Antwort: „Gebt dem Kaiser, was des Kaisers ist, und Gott, was Gottes ist“, deutet Jesus bereits eine Zweigleisigkeit an.

³ Joh 18,36.

sätzlich neue Weise.⁴ Wie sollen Christen, die ja in brennender Erwartung des letzten Leben, mit dem vorletzten umgehen? Frühe Konflikte auf jüdischem Boden und mit jüdischen Behörden setzten einen ersten Standard für den Umgang mit der Obrigkeit.⁵ Insgesamt lassen sie sich noch in der Tradition der „Halsstarrigkeit“ der Oberen in Israel deuten.⁶

Wenn wir für unsere Zeit biblische Leitlinien für das Verständnis des Staates suchen, so sind Stellen im heidenchristlichen Kontext erhellender, auch wenn dabei die erheblichen Unterschiede zwischen unserer freiheitlich-demokratischen Ordnung und dem römischen Staat nicht übergangen werden dürfen. Insgesamt dürfte die Fragestellung damals aber eher schwieriger gewesen sein als für uns heute. Wie sollen sich Christen zum heidnisch geprägten Staat verhalten, noch dazu wenn dieser, wie der römische, von einem als göttlich verehrten Cäsar an der Spitze regiert wird?⁷ „Jesus ist Herr“⁸ und „Kyrios Kaiser“⁹ sind schließlich unvereinbare Bekenntnisse. Die Frage könnte auch gelautet haben: wie viel Loyalität ist überhaupt möglich?

Den Ernst dieser Fragestellung zeigt die nur wenige Jahrzehnte später entstandene Johannesoffenbarung. Wer nach neutestamentlicher Ausgewogenheit zur Frage des Staates sucht, kann an der antichristlich entarteten Fratze des Totalstaates aus Offb 13 nicht vorbeigehen. Hier helfen nur noch Geduld und Leidensbereitschaft.¹⁰

Die vorliegende Arbeit beschäftigt sich vor allem mit denjenigen Aussagen zum Staat, die sich aus den Schreiben und dem Leben des Apostels Paulus gewinnen lassen. Spezielle Beachtung wird der Text aus Röm 13,1-7 finden, der mit einer erheblichen Wirkungsgeschichte über Jahrhunderte die christliche Auffassung des Staates entscheidend geprägt hat.

⁴ Oscar Cullmann, *Der Staat im Neuen Testament* (Tübingen: J.C.B. Mohr, 1956), 62.

⁵ Hinter die *clausula Petri* „Man muss Gott mehr gehorchen als Menschen“, Apg 5,29 (Rev. Elberfelder Übersetzung) kann keine Beurteilung irgendeiner Staatsform mehr zurück gehen.

⁶ Apg 7 (die Verteidigungsrede des Stephanus), speziell Apg 7,51.

⁷ Auch wenn die schlimmsten Auswüchse dieses Kultus mit Domitian, Aurelian und Diokletian in Verbindung gebracht werden, so wurden doch seit Augustus die verstorbenen römischen Kaiser durch Senatsbeschluss als göttlich erklärt. Auch Caligula (37 bis 41 n.Chr.) hatte schon zu Lebzeiten die Anbetung als Gott gefordert und aus dem Jahr 9 n.Chr. ist eine Inschrift bekannt, nach der Augustus das Evangelium verkündet und den Menschen Heil gebracht habe. Vgl. Joseph Höffner, *Christliche Gesellschaftslehre*, 5. Aufl. (Kevelaer: Butzon & Berger, 1968), 215.

⁸ 1Kor 12,3.

⁹ Martyt. Polyc 8,2, zitiert nach Wolfgang Schrage, *Ethik des Neuen Testaments*, NTD Ergänzungsreihe 4, 5. Aufl. (Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht, 1989), 248.

¹⁰ Offb 13,9-10.

I. Paulus und der Staat

Gelegentlich wird Paulus als unkritischer, fast serviler Diener des Staates hingestellt. „Jedermann sei untertan der Obrigkeit, die Gewalt über ihn hat“¹¹ ist zwar mit der bekannteste und wirkungsmächtigste Vers zum einschlägigen Thema, vielleicht aber auch einer derjenigen Verse, mit denen mit am meisten Missbrauch getrieben worden ist.¹² Bekanntlich ist aber die Hauptquelle einseitiger Bibelauslegung die Verabsolutierung einer Einzelstelle. Mit Sicherheit ist Röm 13,1-7 nicht das Einzige, was wir von Paulus über den Staat erfahren können.

I.1 Biografische Elemente

Paulus erlebte häufig die römische Ordnungsmacht als hilfreich für seine Mission, trotzdem kann man nicht davon ausgehen, dass Röm 13 einfach von paulinischen Erfahrungen diktiert ist.¹³ Seine Erfahrungen mit Behörden waren durchaus gemischt, ebenso seine Reaktionen. Schon sehr bald nach seiner Bekehrung entzieht sich Paulus dem Zugriff des Statthalters in Damaskus durch Flucht über die Stadtmauer.¹⁴ In Philippi wird er zu Unrecht ausgepeitscht und in das Gefängnis geworfen, besteht dann aber als römischer Bürger auf öffentlicher Rehabilitation.¹⁵ Auch in 2Kor 11,25 spricht er vom Missbrauch römischer Macht,¹⁶ die er in Form von Stockhieben am eigenen Leib erfahren hatte. In Korinth erlebt Paulus, wie sich der römische Statthalter – korrekterweise – der Verwicklung in religiöse Angelegenheiten entzieht, dieser lässt dann allerdings zu, dass einer der Abgewiesenen vor seinen Augen verprügelt wird.¹⁷ Seine letzten Lebensjahre – zeitlich nach Abfassung des Römerbriefes – sind schließlich eng mit der römischen Justiz verknüpft. Der Schlussteil der Apostelgeschichte berichtet die Rettung durch die Römer vor dem jüdischen Mob und beschreibt ausführlich eine sich anschließende Serie von Prozessen, die ihn schließlich

¹¹ Röm 13,1 in der revidierten Luther-Übersetzung 1984. Soweit nicht anders angegeben, sind auch alle nachfolgenden Bibelzitate dieser Übersetzung entnommen.

¹² O. Cullmann, a.a.O., 40.

¹³ W. Schrage, a.a.O., 245

¹⁴ Apg 9,25 und 2Kor 11,33-34.

¹⁵ Apg 16,19ff.

¹⁶ W. Schrage, a.a.O., 245, bezieht die Stockhiebe auf römische Behörden, während Otto Dibelius, *Obrigkeit* (Stuttgart: Kreuz-Verlag, 1963), 42, den Verweis eingebettet sieht in typisch jüdische Strafformen und die Stelle deshalb im Sinn seiner Gesamtintention („Die Obrigkeit von Röm 13 verfolgt eben den ‚Guten‘ nicht) als jüdische Strafmaßnahme abschwächt. Dibelius' Gesamtsicht ist m.E. einseitig: „Als einen Rechtsstaat hat Paulus das römische Imperium selber erlebt. Wie ein roter Faden zieht es sich durch die Apostelgeschichte hindurch: der Staat ist für ihn ein Hort des Rechts und ein fester Halt, wenn man gehässig gegen ihn vorgeht.“ Ebd., 39.

vor den Kaiser führt. Er erlebt eine im Prinzip funktionierende Justiz, in der es aber auch Verschleppung, Gunsterweise und Bestechlichkeit gibt.¹⁸ Paulus ist bereit, sich einem berechtigten Urteil der Gerichte zu unterstellen, selbst wenn dies das Todesurteil für ihn bedeuten sollte, verlangt aber auch im Fall der erwiesenen Unschuld Gerechtigkeit,¹⁹ ebenso wie er verschiedentlich seine Rechte als römischer Bürger einfordert.²⁰ Die Ordnungsfunktion der römischen Behörden wird also grundsätzlich bejaht, ebenso deren Recht, über Paulus ein Urteil zu fällen.

Das Leben des Paulus endet schließlich durch Hinrichtung unter Nero, vermutlich während der Verfolgungswelle im Gefolge des Brandes in Rom im Jahr 64 n.Chr..

I.2 Die Briefe von Paulus

I.2.1 Röm 13,1-7

Bei der Behandlung dieser Schlüsselstelle ist es wichtig zu erkennen, dass ihr Hauptthema nicht der Staat an sich ist, sondern dass sie das richtige Verhalten gegenüber den Amtsträgern des Staates im Blick hat. Adressaten sind die Christen, ihnen wird gesagt, was sie tun sollen.²¹ Es kommt Paulus auf die paränetische Absicht an, die irdisch-alltäglichen Pflichten mit Anstand und Verantwortung hinter sich zu bringen, nicht auf eine erschöpfend und prinzipiell angelegte Lehre über den Staat. Der Staat ist einfach da und tut bestimmte Dinge, insbesondere das Gute zu fördern und das Böse zu verhindern. Aussagen darüber, wie der Staat sein soll, sind abgeleitete Aussagen. Zur Durchsetzung seiner Aufgaben ist er mit einem Gewaltmonopol ausgestattet, von dem „fast naiv und ganz selbstverständlich“²² angenommen wird, dass er es richtig einsetzt. Aus der von Gott verordneten Aufgabe als antichaotische Ordnungsfunktion folgt auf Seiten des Christen die Unterordnung und die Entrichtung von Steuern. Punkt. Damit ergibt sich aber eine ganze Palette von Fragen, auf die wir

¹⁷ Apg 18,14ff.

¹⁸ Apg 24,26-27.

¹⁹ Apg 25,11.

²⁰ So z.B. in Apg 22,25.

²¹ Auf diese Tatsache hat Otto Dibelius mit Bezug auf Röm 13,1-7 besonders vehement hingewiesen: „Röm 13 redet nicht vom Staat, sondern vom Menschen.“ Vgl. Otto Dibelius, a.a.O., 31. Siehe auch Martin Honecker, *Grundriss der Sozialethik* (Berlin, New York: de Gruyter, 1995), 308: „Eine Begründung einer Staatslehre durch Röm 13 enthält eine Überinterpretation des Textes, wie die Auslegungsgeschichte zeigt.“ Und später: „Eine Auskunft über das Wesen des Staates wird nicht gegeben.“ Ähnlich W. Schrage, a.a.O., 246.

²² W. Schrage, a.a.O., 247.

nicht unbedingt eine direkte Antwort im Text finden. Gilt die Ermahnung zur Unterordnung nur in dem Rahmen, wie sich der Staat entsprechend der Prämisse des Abschnitts verhält, also seine Macht wirklich zum Guten einsetzt? Gilt seine Macht nur im Rahmen des (überpositiv verstandenen) Rechts oder begründet seine Macht Recht? Weitere Fragen ließen sich anschließen. Wegen ihres grundsätzlichen Charakters werden sie in einem separaten Kapitel behandelt.

Welche Anweisungen werden nun den Christen gegeben, wenn Röm 13 für eine Staatstheorie nicht in Anspruch genommen werden kann?

Für Martin Honecker geht es im Kern darum, dass „die eschatologische Relativierung des Staates keine Vernachlässigung der Bürgerpflichten erlaubt.“²³ In profaner Verwaltungssprache werden von Paulus darum Funktionen und Leistungen römischer Staatsverwaltung beschrieben.

Thomas Schirrmacher fasst so zusammen:²⁴

- Der Staat hat keinen Unterschied zwischen Christen und anderen Menschen zu machen.
- Wenn Christen den Staat kritisieren, kann dies nie geschehen, um ihn abzuschaffen, sondern nur, um ihn an seine gottgewollte Aufgabe zu erinnern und um ihn zu verbessern, Anarchie ist gegen den ausdrücklichen Willen Gottes. Der Staat ist zwar nicht göttlich, aber gottgewollt.²⁵
- Christen beteiligen sich nicht an Versuchen, die wahrhaft nicht angenehme Aufgabe des Staates, „*Gottes Dienerin, eine Rächerin zur Strafe*“ zu sein und „*das Schwert nicht umsonst*“ zu tragen, in Frage zu stellen oder zu boykottieren.

Dabei sagt Röm 13,1-7 nicht alles, was Paulus über das Römische Reich denkt. Der Kaiserkult z.B. musste ihm ein Gräuel sein und bildet wohl den Hintergrund für die Kritik des Götzendienstes in Röm 1. Aber Paulus kann von diesem religiösen Überbau absehen, und das Römische Reich als innerweltlich funktionierendes Staatswesen anerkennen. Allerdings dürfte der Hinweis auf das Gewissen, in Röm 13,5 als zur Unterordnung motivierend formuliert, auch die Grenzen der möglichen Unterordnung erkennen lassen.

²³ M. Honecker, a.a.O., 308.

²⁴ Thomas Schirrmacher, *Ethik. Band 3: Gottes Ordnungen. Erziehung, Wirtschaft, Kirche und Staat*, 2. Aufl (Nürnberg: VTR, 2001), 560.

²⁵ Mit Verweis auf Oscar Cullmann, a.a.O., 45.

1.2.2 Phil 3,20

Eine weitere wichtige Stelle findet sich in Phil 3,20: „Denn unser Bürgerrecht [Πολίτευμα (!)] ist in den Himmeln, von woher wir auch den Herrn Jesus Christus als Heiland erwarten.“ Mit dieser Perspektive wird alles Diesseitige als etwas Vorletztes und Vorläufiges²⁶ qualifiziert. Der Staat ist ein Provisorium, das einer vergehenden Welt angehört. Der Gehorsam gegenüber dem Staat ist zeitlich, aber auch sachlich begrenzt.

Das heißt aber nicht, dass er völlig belanglos wäre. Gerade mit der Perspektive der endgültigen Ordnung Gottes, die schon angebrochen ist und in der wir bereits Heimat- und Bürgerrecht haben, die aber trotzdem noch umfassend hereinbrechen muss, fügt sich der Christ in die vorläufigen Ordnungen Gottes, sofern er sie denn als solche versteht. Eine doppelte Verortung der Gläubigen, nämlich in Christus und in ihrem Gemeinwesen wird schon in der Grußformel des Briefes deutlich: „Paulus... allen Heiligen in Christus Jesus, die in Philippi sind...“²⁷

Aus der angeführten Stelle zieht Helmut Thielicke direkte Folgerungen für das Verständnis des Staates. Das „Heimatrecht im Himmel“ macht uns zu „Beisassen“²⁸ auf dieser Erde. Daraus folgt kritische Distanz, der Staat kann nicht zum Maßstab werden, sondern ist selber zu messen. Als Konsequenz wird für ihn „die Forderung sichtbar, daß es nur ein Minimum von Staatlichkeit geben dürfte“²⁹, für das er im übrigen auch in einer entchristlichten Gesellschaft plausible Begründungen sieht.

1.2.3 1Kor 6,1ff

Die Bedeutung von 1Kor 6,1f für unsere Fragestellung ist oft diskutiert worden. Hier ermahnt Paulus die Gläubigen in Korinth mit sehr deutlichen Worten, eventuelle Streitigkeiten zwischen Gläubigen nicht vor weltlichen Gerichten („vor den Ungerechten“, 1Kor 6,1) auszutragen, sondern die Schlichtung innerhalb der Gemeinde zu suchen oder auf die Durchsetzung des Rechts zu verzichten. Die Stelle steht also in einem Spannungsverhältnis zu Röm 13,1ff,³⁰ wo die übergeordnete Macht als *die*

²⁶ W. Schrage, a.a.O., 246.

²⁷ Phil 1,1.

²⁸ Beisassen sind Einwohner ohne Bürgerrecht. Er führt Eph 2,19 an. Vgl. Helmut Thielicke, *Theologische Ethik. Band II/2, Ethik des Politischen*, 4.Aufl. (Tübingen: J.B.C. Mohr, 1987), 324.

²⁹ H. Thielicke, ebd., 324.

³⁰ W. Schrage, a.a.O., 248. Er erkennt in der Spannung ein „Zeichen für ein tastendes Sich-Orientieren in diesen Fragen der ‚politischen Ethik‘“; O. Cullmann bestätigt die Spannung: „Wer Röm. 13,1ff. ohne Berücksichtigung des Zusammenhangs erklärt, muss notgedrungen einen völligen Widerspruch zwischen Röm. 13,1ff. und 1.Kor. 6,1ff. feststellen“, sieht darin aber eher das Gegenmo-

von Gott gesetzte Institution zur Rechtsprechung, als „Dienerin, dir zum Guten“³¹ beschrieben ist. Hier ist es wichtig festzustellen, dass es nicht die Absicht von 1Kor 6,1ff ist, die Gerichte zu diskreditieren, sondern die Gläubigen zum Rechtsverzicht aus Liebe aufzufordern. Das Recht und die Macht des Staates zur Entscheidung von Zivilstreitigkeiten werden damit nicht grundsätzlich in Frage gestellt.³² Mit ähnlicher Argumentationsrichtung verneint auch Otto Dibelius, dass sich Paulus zu gewissen staatlichen Einrichtungen in einem Gegensatz gewusst habe.³³ Er sieht diesen Punkt recht pragmatisch: „Jede Minderheit, sie sei religiöser oder nationaler Art, hat Hemmungen, ihre schmutzige Wäsche vor den Augen der beherrschenden Mehrheit zu waschen...“³⁴

O. Cullmann zieht aus der Aufforderung zur Umgehung der legitimen (!) Gerichte durch freiwilligen Rechtsverzicht der Gläubigen oder gemeindeinterne Schlichtung grundsätzlichere Folgerungen: „Der Staat ist sogar dort, wo er in seinen legitimen Grenzen bleibt..., nichts Absolutes, nichts Letztes. Überall da, wo der Christ den Staat übergehen kann, ohne damit seine Existenz zu bedrohen, soll er dies tun.“³⁵ Im weiteren formuliert er die schöne Unterscheidung: „Der Staat ist nichts Göttliches an sich. Aber er erhält eine gewisse Würde dadurch, dass er in der *noch* von Gott gewollten Ordnung steht.“³⁶

1.2.4 1Thess 5,3

„Wenn sie sagen: Frieden und Sicherheit! dann kommt ein plötzliches Verderben über sie.“ Pax et securitas, Frieden und Sicherheit, charakterisieren die römische Staatsideologie. Friede, die „pax romana“ ist die Leistung des römischen Staates, für die er als Gegenleistung Tribut einzieht.³⁷ Auch in dieser Stelle geht es nicht darum, grundsätzlich abzuwerten, so als wäre die Ordnungsfunktion des römischen Staates

ment im Sinn der Abrundung: „Es ist falsch, Röm. 13,1 ff. ohne 1.Kor. 6,1ff. zu erklären und es ist falsch, 1.Kor. 6,1 ohne Röm 13,1 zu erklären.“ Vgl. O. Cullmann, a.a.O., 44.

³¹ Röm 13,4.

³² W. Schrage, ebd., 248.

³³ O. Dibelius, a.a.O., 47.

³⁴ O. Dibelius, ebd., 48.

³⁵ W. Cullmann, ebd., 44.

³⁶ W. Cullmann, ebd., 46.

³⁷ „In ganz Gallien hat es immer ... Kriege gegeben, bis ihr euch endlich in den Bereich unserer Rechtsordnung begeben habt. Wir haben, obwohl wir so oft provoziert worden waren, euch nach Siegerrecht allein das zugefügt, womit wir den Frieden schützen könnten. Denn Ruhe unter den Völkern ist ohne Militär nicht zu haben, Militär nicht ohne Sold und Sold nicht ohne Tributzahlungen“. Aus einer Rede des Cerialis, die er während des Bataver-Aufstandes in Trier gehalten haben soll (Tac. IV, 73f.) zitiert nach Klaus Haacker, *Der Brief des Paulus an die Römer*, Theologischer Handkommentar zum Neuen Testament, Hrsg. Erich Fascher (Leipzig: Evang. Verl.-Anst., 1999), 268.

überhaupt nicht vorhanden und als hätte Paulus nicht auch immer wieder von ihr profitiert. Aber sie ist vorläufig. Der römische Staat gehört zu einer vorläufigen Ordnung, die aber am Vergehen ist. Er kann die eschatologischen Erschütterungen nicht aufhalten und als Versicherung taugt er nicht, weil er selber erschüttert werden wird. Christen müssen sich deshalb nicht gegen den Staat stellen. Als Leute voll Glauben, Liebe und Hoffnung³⁸ sind sie nüchtern und tun jedem Gemeinwesen gut. Eschatologischer Schwärmerei erteilt Paulus eine klare Absage.³⁹ Nur: ihre Sicherheit beziehen die Gläubigen aus einer anderen Perspektive, nämlich der Erwartung des Heils in Jesus.⁴⁰

1.2.5 1Tim 2,2

„Ich ermahne..., dass Fürbitten getan werden für Könige... und alle, die in Obrigkeit sind.“ Die Implikationen dieser einfachen Anweisung sind größer als auf den ersten Blick aus neuzeitlicher Perspektive erkennbar: die Obrigkeit, und damit auch der Kaiser, braucht Fürbitte. Gott ist über ihm, keinesfalls ist er selber in irgend einer Form göttlich. Gott ist über allem und nimmt Einfluss. An diesem Einfluss beteiligt er seine Leute und nimmt sie mit der Schriftstelle in massive Verantwortung. Christen tragen Verantwortung, auch für das Staatswesen!

1.2.6 2Thess 2,7

Der „Aufhaltende“, diejenige Institution oder Person, die dem uneingeschränkten Ausufern des Bösen Einhalt gebietet, ist mit der geheimnisumwobenste Begriff des NT. Ganze theologische Gebäude sind an dem Verständnis des Begriffes festgemacht worden. Falls es sich um die Gemeinde handelt, so muss man eine von der Wiederkunft Jesu zu unterscheidende, vorgezogene Entrückung der Gläubigen annehmen. Immer wieder ist auch der römische Staat mit seiner Ordnungsfunktion als Kandidat genannt worden.⁴¹ Wegen der Unsicherheit der Auslegung wird auf diese Stelle nicht weiter eingegangen.

³⁸ 1Thess 5,8.

³⁹ 1Thess 5,14 und vor allem 2Thess 3,6ff.

⁴⁰ 1Thess 5,9.

⁴¹ Helmut Burkhardt, *Ethik. Teil II: Das gute Handeln (Materialethik)* (Gießen: Brunnen Verlag, 2003), 211. Dagegen allerdings z.B. O. Cullmann, a.a.O., 46.

I.2.7 Eph 1,10

Nicht durchgesetzt hat sich auch eine Sicht, nach der die „Pankreator-Christologie“ des Epheser- und des Kolosserbriefes⁴² Christus als das Haupt aller Mächte und Gewalten benennt.⁴³ Indem sie den übergeordneten Gewalten untertan sind, ordnen sich die Gläubigen Christus selber unter. Eng verbunden mit dieser Auslegung ist die Interpretation der *ἐξουσίαι* in Röm 13,1 als Engelmächte.⁴⁴ Diese wird ebenfalls weitgehend abgelehnt.⁴⁵

I.2.8 Tit 3,1

„Erinnere sie, staatlichen Gewalten und Mächten untertan zu sein, Gehorsam zu leisten,...“ Diese Stelle greift im wesentlichen einen Aspekt der Anweisung aus Röm 13,1 auf und muss deshalb nicht separat betrachtet werden.

II. Einzelne Themen im Umfeld von Röm 13,1-7

II.1 Kontext und Anlass

Der Staat tut Dinge, die dem Christen ausdrücklich untersagt sind, nämlich er handelt nach dem Prinzip der Vergeltung und nicht der Liebe.⁴⁶ Darf ein Christ eine Institution unterstützen, die nach anderen Kriterien handelt, als sie ihm ausdrücklich vorgegeben sind? Paulus bejaht dies. Gott hat sein Recht auf Vergeltung an *eine* irdische Institution zumindest auf Zeit und in gewissen Bereichen delegiert. Christen können davon profitieren, sie sind also nicht völlig schutzlos dem Bösen ausgeliefert. Sie müssen es aber nicht immer und sollen es manchmal ausdrücklich nicht in Anspruch nehmen, wie 1Kor 6,1ff. klarstellt. Die Liebe kann dazu motivieren, auf die Dienste des Staates zu verzichten. Keinesfalls soll die Existenz des Staates aber aus „theologischen“ Motiven unterminiert werden und die Entrichtung von Steuern, die ja eine konkrete Form der Unterstützung darstellt, kann ohne Gewissensbisse geschehen.

⁴² Belegstellen sind auch Eph 1,22; Kol 1,17f., Kol 2,10.

⁴³ Karl Barth hat diese Sicht in „Christengemeinde und Bürgergemeinde“ (1946) vertreten. Zitiert nach L. Goppelt, a.a.O., 15.

⁴⁴ O. Cullmann, a.a.O., 46ff.

⁴⁵ T. Schirrmacher, a.a.O., 559.

⁴⁶ Röm 12,19 und Röm 13,4.

Das Thema Rache und die Frage nach dem Bösen bilden damit die natürliche Brücke zwischen dem Ende des zwölften und dem Beginn des dreizehnten Kapitels, auch über die Zäsur des Stilwechsels zwischen beiden Kapiteln hinweg.⁴⁷

Über den Anlass für die Paränese ist ebenso oft spekuliert worden wie er unklar bleibt. Zelotische Neigungen, enthusiastische Tendenzen mit Weltverneinung, Steuermüdigkeit,⁴⁸ Streit um Eigentum nach der Rückkehr nach Rom im Gefolge von Vertreibung,⁴⁹ was immer Paulus veranlasst haben mag, die Gläubigen zu ermahnen: „wir kennen den konkreten Anlass ... nicht.“⁵⁰ Vermutlich ist es aber kein Zufall, dass sich die Stelle gerade im Römerbrief findet. Die Gläubigen in der Hauptstadt des Weltreichs, dem Zentrum irdischer Machtentfaltung, waren sicher die ersten, die auch einige praktische Hinweise zum richtigen Verhalten als Staatsbürger schätzten.

II.2 Der Ursprung des Staates.

Röm 13,1 betont: „Die staatlichen Mächte sind von Gott verordnet.“ Der Staat ist also von Gott vorgesehen und steht unter seiner Oberherrschaft.⁵¹ Dies verneint spätere Staatsauffassungen in zweierlei Hinsicht:

Die individualistisch-aufklärerische sieht den Staat als Ergebnis eines Vertragsschlusses Einzelner. Anlass für den Vertrag ist der unsichere Naturzustand, Ausgangspunkt ist der Krieg aller gegen aller. Die Vernunft gebietet, diesen Zustand durch einen Einigungsvertrag zu beenden. Diese Sicht wurde im wesentlichen von Thomas Hobbes vorgebracht. Jean-Jacques Rousseau geht, anders als Hobbes, vom Gedanken der Freiheit aus. Im Staatsgründungsvertrag tauschen die Menschen ihre natürliche Freiheit gegen die bürgerliche Freiheit ein. Schlüsselbegriff ist für ihn der „allgemeine Wille“, der durch eine Führungsperson repräsentiert wird. Beide Staatstheorien gehen von einer individualistischen Philosophie der Aufklärung aus.⁵² In der Vertragstheorie ist der Staat das Ergebnis menschlicher Entscheidung und keine göttliche Setzung.

⁴⁷ Ulrich Wilckens gibt eine gute Übersicht und Widerlegung verschiedener Thesen zu dem als gelegentlich als Einschub empfundenen Abschnitt Röm 13,1-7. Vgl. Ulrich Wickens, *Der Brief an die Römer*, EKK, 3. Aufl., Band VI/3, Herausgeber Joachim Gnilka u.a., (Neukirchen: Neukirchener Verlag, 2003), 33.

⁴⁸ U. Wilckens, ebd., 38 mit Verweisen auf Quellen.

⁴⁹ O. Dibelius, a.a.O., 45f.

⁵⁰ U. Wilckens, ebd., 38.

⁵¹ Wenn deshalb T. Schirrmacher davon spricht, „dass jede Staatsform eine Theokratie ist, weil Gottes Herrschaft über allen Staaten steht, ob diese das wollen oder nicht“, so geht das m.E. in dem Sinn zu weit, als es sich in erster Linie um eine Definitionsfrage des Begriffs „Theokratie“ handelt, der jedoch allgemein in eingeschränkterem Sinn verstanden wird. Vgl. T. Schirrmacher, a.a.O., 604.

Auf der anderen Seite steht die kollektivistische Absolutsetzung des Staates.⁵³ In der idealistischen Philosophie Hegels ist der Staat die letzte Verwirklichung der sittlichen Idee. In der Ein- und Unterordnung unter den Staat findet menschliches Leben seine höchste Erfüllung. Das Individuum verdankt alles, was es ist, dem Staat. Die idealistische Staatslehre führt also zur „Vergöttlichung“ des Staates.⁵⁴

Staatliche Gewalten haben ihre Autorität also nicht allein qua Natur, Geschichte oder Vertrag, sondern stehen in Gottes Auftrag. Aber auch wenn man sich innerhalb dieser biblischen Vorgabe bewegt, bleibt eine Spannweite für deren Verständnis:

Die katholische Staatslehre sieht den Ursprung des Staates in der Schöpfung. Sein Zweck ist die Verwirklichung des Gemeinwohls. Entsprechend ist er auch naturgegeben mit Staatsgewalt ausgestattet. Sein Gerechtigkeitskriterium liegt im Naturrecht.⁵⁵ In der Norm des Naturrechts hat der Staat seinen Grund und seine Grenze. Die Vermittlung von Gerechtigkeit wird zum wesentlichen Kriterium des Staates.⁵⁶

Die lutherische Sicht sieht den Staat als eine Notordnung, die durch den Sündenfall provoziert war und die den Auftrag hat, das hereingebrochene Chaos mit den Mitteln der gefallenen Welt selber abzuwenden. Dagegen erkennt die anglikanische und reformierte Sicht im Staat ein Mandat Gottes, so dass der Staat keine nachträgliche Not-Institution, sondern eine von Gott eingesetzte Autorität ist.⁵⁷

Eine m.E. gute Zusammenschau gibt H. Burkhardt:

„Der Staat ist zwar eine in der Natur des Menschen als Sozialwesen begründete Ordnung und entspricht damit der Bestimmung des Menschen von der Schöpfung her. Aber deshalb ist der Staat keineswegs eine von Anfang an vorgegebene Schöpfungsordnung, sondern geschichtlich geworden.“⁵⁸

Ähnlich formuliert es der reformierte Theologe Emil Brunner. Er weist auf die Ambivalenz des realen Staates als Machtinstrument hin, wenn er vom „Rätsel des Staates“ spricht, der in seiner Gemeinschaftlichkeit Verwirklichung des schöpfungs-

⁵² Joseph Höffner, a.a.O., 221.

⁵³ H. Burkhardt, a.a.O., 197.

⁵⁴ M. Honecker, a.a.O., 323.

⁵⁵ Es ist hier nicht möglich, die verzweigte Diskussion über die Bedeutung des Naturrechts aufzugreifen. Die katholische Staatslehre baut auf dem Naturrecht, die reformatorische lehnt seine Existenz überwiegend ab. Für die katholische Sicht wird auf Oswald v. Nell-Breuning, *Gerechtigkeit und Freiheit. Grundzüge katholischer Soziallehre* (Wien, München, Zürich: Europaverlag, 1980), 331ff verwiesen. Eine Kritik des Naturrechtsgedankens aus reformatorischer Sicht gibt u.a. Emil Brunner, *Das Gebot und die Ordnungen* (Tübingen: J.C.B. Mohr, 1932), 604ff.

⁵⁶ M. Honecker, a.a.O., 310.

⁵⁷ Helmut Thielicke, a.a.O., 756.

mäßigen „ξῶον πολιτικόν“ ist, gleichzeitig aber „das Produkt kollektiver Sünde... daß wir den Staat, diesen Staat, den wir kennen, nötig haben, ist die schärfste Bußpredigt“. Und weiter: „Es liegt über jedem Staat etwas vom Glanz der Schöpfung und ein schwerer Schatten widergöttlicher Mächte.“⁵⁹

II.3 Macht und Recht

II.3.1 *Machtstaat versus Rechtsstaat*

Auf die Ordnungsfunktion des Staates wurde schon mehrfach hingewiesen. Sie lässt sich mit den beiden Begriffen „Macht“ und „Recht“ markieren, die Röm 13,4 sinngemäß in Verbindung bringt: „Sie trägt das Schwert nicht umsonst, ... eine Rächerin zur Strafe für den, der Böses tut.“ Es ist offensichtlich, dass ein Staat mit Autorität ausgestattet sein muss, wenn er Unrecht verhindern bzw. Recht durchsetzen will. Die Tauglichkeit des Rechtes besteht auf dem unbedingten Willen des Staates, mit Gewalt das Recht gegen jeden widerstrebenden Willen durchzusetzen.⁶⁰ So wie Macht ohne Recht unmenschlich wird, so bleibt auch Recht ohne Macht unwirksam.⁶¹ Bei der feineren Bestimmung des Verhältnisses zwischen Macht und Recht stößt man nun auf zwei wesentliche Sichtweisen. Die Kernfrage dabei lautet: wer bestimmt, was „Recht“ ist?

Die stärker lutherische Position verstand Recht als positives Recht, allerdings unter Berücksichtigung eines modifizierten Naturrechtsgedankens. D.h., der Staat legt seine Gesetze selber fest. Es geht darum, dass überhaupt zwischen Gut und Böse unterschieden wird. Der Staat ist damit als Machtstaat begründet, da sich sein Recht aus seiner Macht ableitet.⁶²

Die stärker reformierte Sicht betont den überpositiven Charakter des Rechtes. Gott hat das biblische Gesetz auch für den Staat festgelegt und der Staat soll Böses im Sinn der Gebote bekämpfen. Damit ist der Staat als Rechtsstaat begründet, der

⁵⁸ H. Burkhardt, a.a.O., 198.

⁵⁹ E. Brunner, a.a.O., 432.

⁶⁰ E. Brunner, ebd., 440.

⁶¹ Bernhard Sutor, *Kleine politische Ethik* (Opladen: Leske + Budrich, 1997), 95.

⁶² Eine Extremform des Machtstaates findet sich in der Staatsphilosophie von Niccolò Machiavelli (1469 -1527): „Eroberung, Erhaltung und Mehrung von Macht ist der Zweck aller Politik, und also soll sich Moral diesem Zweck unterordnen.“ Vgl. B. Sutor, a.a.O., 18.

selber dem Gesetz untersteht, und der seine Macht nur im Rahmen des Rechtes hat.⁶³

Inwieweit verbindet Paulus das Recht des Staates, Macht auszuüben, mit seiner „Recht“mäßigkeit? Röm 13 gibt darauf keine direkte Antwort. Um sich ihr dennoch anzunähern, sollen noch zwei damit zusammenhängende Fragen angesprochen werden. Es ist zum einen die Frage nach dem Guten und Bösen, zum andern die Frage nach dem Recht auf Widerstand, denn gerade dieser Text ist zur Frage des aktiven oder passiven Widerstandes gegen staatliche Gewalt immer wieder bemüht worden.

II.3.2 Die Frage nach dem Guten

Es ist interessant, an dieser Stelle den ersten Satz des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland zu betrachten: „Im Bewusstsein seiner Verantwortung vor Gott und den Menschen...“ Ganz offensichtlich war es den Vätern der Verfassung wichtig, einen überpositiven Bezug in die Grundlagen des Staates einzubauen. Dass „Gott“ durch den Atheisten Theodor Heuss in den Text eingebracht wurde, lässt ebenso wie die Praxis der gängigen Rechtsprechung vermuten, dass es sich lediglich um einen Platzhalter für diesen Bezug handelt. Immerhin liegt ein deutliches Verständnis vor, dass sich ein Staat auf allen Ebenen gegen Machtmissbrauch nach Art des nationalsozialistischen Staates absichern muss.⁶⁴ Artikel 2, Abs. 1 des Grundgesetzes verweist dann auf das (offensichtlich als überpositiv verstandene) Sittengesetz, das eine der Grenzen für die Entfaltung der Persönlichkeiten markiert. Die Schwäche dieses Verweises liegt darin, dass nirgendwo verbindlich festgelegt ist, was dieses Sittengesetz genau beinhaltet.

Zurück zum Bibeltext. Für manche Ausleger ist der Sachverhalt klar: „Wenn Paulus davon ausgeht, daß der Staat das ‚Gute‘ zu beschützen habe und das ‚Böse‘ strafen müsse, überließ er die Definition von Gut und Böse sicher nicht dem Staat.“⁶⁵ Andere bleiben bei einer einfachen Feststellung: „Denn sogar der heidnische Staat, insofern er wirklich Staat ist, weiß zu unterscheiden zwischen Gut und Böse... Der Staat hat also ein richtiges Urteil über Gut und Böse“⁶⁶ oder argumentieren pragma-

⁶³ T. Schirrmacher, a.a.O., 564.

⁶⁴ T. Schirrmacher, ebd. 637.

⁶⁵ T. Schirrmacher, ebd. 566. Ähnlich U. Wilckens mit Hinweis auf das zukünftige Zorngericht Gottes. A.a.O., 39.

⁶⁶ O. Cullmann, a.a.O., 41. Hier besteht aber die Gefahr eines Zirkelschlusses, indem das Unterscheidungsvermögen mit in die Definition für Staat gepackt wird („insofern er wirklich Staat ist“).

tisch: „Der Normalfall, mit dem Paulus hier argumentiert, ist der, daß man sich Strafmaßnahmen des Staates selber zuzuschreiben hat.“⁶⁷ Dagegen weist Thielicke auf die Spannung hin, in die eine menschliche Ordnungsmacht hinein gestellt ist, die im Dienst Gottes handelt: „Dennoch ist ihm [dem Staat] hier nur ein begrenztes Wissen zugestehen. Denn das Böse, zu dessen Abwehr der Staat bestimmt ist, kann für ihn qua „Staat“ ja nicht das Böse „vor Gott“, also die Sünde sein.“⁶⁸ Seine reduzierte Sicht fasst er so zusammen: „Wir halten fest: Der Staat meint mit seinem *arcere malum* nicht die Sünde selbst...; sondern er bekämpft nur die Auswüchse des *Selbstseinwollens*, er wehrt es als ordnungswidriges Selbstseinwollen ab.“⁶⁹

Ich versuche zusammenzufassen:

Das Gute, das der Christ angehalten ist zu tun, ist inhaltlich durch die Liebe bestimmt. Dafür spricht der gesamte Kontext der Textstelle.⁷⁰ Wer sich entsprechend verhält, „liegt auf sicheren Seite“, er wird sich als guter Staatsbürger ausweisen und im Normalfall gibt es keinen vernünftigen Grund, gegen ihn vorzugehen. Dies gilt auch, wenn der Staat – so wie es beim römischen Staat ja der Fall war (!) – biblische Normen nicht als Vorgabe akzeptiert. Es gibt aber auch auf Seiten des Gläubigen keinen „theologischen“ Grund, den Staat als solchen in Frage zu stellen. In der Regel funktioniert ein Gemeinwesen nur auf Dauer, wenn es ein Minimum an Rechtsstaatlichkeit garantiert. Die Aufgabe des Staates wäre es dann vor allem, das geordnete Zusammenleben zu sichern und den Rahmen zu schaffen, innerhalb dessen die Christen das ihnen aufgetragene „gute Werk“ ausführen können.⁷¹ In diesem Deckungsgebiet zwischen dem formalen Auftrag des Staates und den materialen Vorgaben der Christen ist Röm 13,1-7 angesiedelt.

II.3.3 Das Recht auf Widerstand gegen die Staatsgewalt

Was nun, wenn sich der Staat als Unrechtsstaat erweist? Das gesamtbiblische Zeugnis ist klar: aus der Antwort Jesu auf die berühmte Zinsgroschenfrage⁷² kann entnommen werden, dass dem Kaiser „nur“ das zu geben ist, was ihm zusteht, keinesfalls aber das, was Gott zusteht.⁷³ Ebenso klar formuliert Petrus, dass ziviler Ungehorsam nicht nur berechtigt sondern sogar geboten ist, wenn eine Obrigkeit ver-

⁶⁷ K. Haacker, a.a.O., 267.

⁶⁸ H. Thielicke, a.a.O., 322.

⁶⁹ H. Thielicke, a.a.O., 323.

⁷⁰ z.B. Röm 9,21 und Röm 13,8ff. So auch U. Wilckens, a.a.O., 39.

⁷¹ W. Schrage, a.a.O., 247.

⁷² Lk 20,25.

langt, gegen das Gewissen zu handeln.⁷⁴ Ist dies in Röm 13,1-7 mitgedacht? Für manche Ausleger ist der Text einfach nicht mehr anwendbar, sobald ein Staat aufhört, das Gute zu fördern und das Böse zu bekämpfen.⁷⁵ Also: wenn die Prämisse nicht mehr stimmt, sind auch alle Folgerungen hinfällig. Hier könnte man nochmals nachfragen, welcher reale Staat denn wirklich ein Verständnis des „Guten“ im Sinn der Zehn Gebote haben kann.⁷⁶ Tendenziell hält die lutherische Staatslehre das Gebot zur Unterordnung für allgemeingültig, während sich im reformierten Bereich eher ein Recht auf Widerstand herausgebildet hat.⁷⁷

Einmütigkeit besteht heute darüber, dass die betrachtete Schriftstelle nicht einfach zu kritikloser Untertanenmentalität verdonnert. Der Widerstand kann unter sehr begrenzten Umständen sogar aktiven Widerstand beinhalten. Wenn auch sehr vorsichtig, zieht der lutherische Theologe Walter Künneth auch die Möglichkeit in Betracht, mit Gewaltmitteln gegen ein Unrechtsregime vorzugehen: „Es muß vom Standort des christlichen Ethos aus zugestanden werden, daß es extreme Grenzfälle politischer Entscheidungen geben kann, welche die sittliche Notwendigkeit gewaltsamer Änderung staatlicher Unrechtsverhältnisse fordern.“⁷⁸

III. Zusammenfassung

Die staatliche Ordnung ist von Gott gegeben und handelt in Gottes Auftrag. Als Ordnung dieser Welt steht sie unter dem eschatologischen Vorbehalt, sie ist eine Ordnung auf Zeit. Christen haben eine andere Staatsbürgerschaft als die irdische, dieser Zugehörigkeit gilt ihre tiefste Loyalität. Diese Loyalität setzt jedem anderen Gehorsam Grenzen. Dass sie diese Welt als Fremde erleben, heißt aber nicht grundsätzlich, dass sie ihre Ordnungen bekämpfen. Gerade weil ihre Loyalität ihrem König und

⁷³ O. Cullmann, a.a.O., 25.

⁷⁴ Apg 5,29.

⁷⁵ H. Burkhardt, a.a.O., 216 schreibt: „Sie kann nicht mehr als von Gott gesetzte ‚Obrigkeit‘ verstanden werden.“ Ebenso deutlich ist O. Dibelius, a.a.O., 82: „Was gut und böse ist, hat Gott festgesetzt. Seine Zehn Gebote haben ewige Geltung... Es ist eine klare Voraussetzung für alles, was in Römer 13 geschrieben steht.“

⁷⁶ O. Dibelius, a.a.O., 27ff. nimmt an, dass Röm 13,1-7 im wesentlichen stoisch beeinflusst ist. Die Stoa wiederum hat ein *Ideal* im Blick.

⁷⁷ T. Schirrmacher, a.a.O., 565.

⁷⁸ Walter Künneth, *Der Christ als Staatsbürger* (Wuppertal: R Brockhaus, 1984), 96. Ähnlich sieht es die katholische Soziallehre, vgl. J. Höffner, a.a.O., 239f. Höffner gibt eine Reihe von Kriterien, die die Anwendung von Gewaltmitteln begrenzen.

Erlöser Jesus Christus gehört, respektieren sie auch die von ihm gesetzten Ordnungen dieses vorläufigen Zeitalters.

Christen in einer freiheitlich-demokratischen Grundordnung sehen sich zusätzlichen Fragen gegenüber. Sollen sie sich in die Institutionen dieser Welt investieren? Es gibt heute Gestaltungsmöglichkeiten, die völlig außerhalb des Blickfeldes von Paulus lagen. Der Staat ist nicht „einfach da“, zumindest seine Repräsentanten werden immer wieder neu gewählt. Einflussnahme ist auf verschiedenen Ebenen möglich. Die 68er Generation hat eindrucksvoll vorgeführt, wie mit Ausdauer und Vision Schaltstellen der Macht besetzt werden können. Welcher Berufung können sich Christen gegenüber sehen? Einen Hinweis kann das implizite „Soll“ des Staates in Röm 13,3 geben: wenn es gottgegebene Aufgabe des Staates ist, das Gute zu fördern und wenn eine staatliche Ordnung Gestaltungsmöglichkeiten vorsieht, dann könnte es wohl auch in der Berufung eines Christen liegen, mitzugestalten.

Für Weltflucht ist es zu früh, die eschatologische Zweigleisigkeit dauert immerhin schon zweitausend Jahre an, Endpunkt ungewiss. Das ist mehr als die überblickbaren siebenzig Jahre des babylonischen Exils. Für viele zur Zeit des Exils war es überraschend, aufgefordert zu werden, das Wohl der fremden Stadt zu suchen, denn: „in ihrem Frieden werdet ihr Frieden haben.“⁷⁹ Was wohl dem Wohl unseres Staates dient?

⁷⁹ Jer 29,7.

Bibliographie

- Brunner, Emil. *Das Gebot und die Ordnungen*. Tübingen: J.C.B. Mohr, 1932.
- Burkhardt, Helmut. *Ethik. Teil II: Das gute Handeln*. Gießen: Brunnen Verlag, 2003.
- Cullmann, Oscar. *Der Staat im Neuen Testament*. Tübingen: J.C.B. Mohr, 1956.
- Dibelius, Otto. *Obrigkeit*. Stuttgart: Kreuz-Verlag, 1963.
- Elberfelder Bibel, revidierte Fassung. Wuppertal: R. Brockhaus Verlag, 1986.
- Goppelt, Leonhard. *Der Staat in der Sicht des Neuen Testaments*. In: Macht und Recht. Beiträge zur lutherischen Staatslehre der Gegenwart. Herausgeber Hans Dombois und Erwin Wilkens. Berlin: Lutherisches Verlagshaus, 1956.
- Haacker, Klaus. *Der Brief des Paulus an die Römer*. Theologischer Handkommentar zum Neuen Testament. Herausgeber Erich Fascher. Leipzig: Evang. Verl.-Anst, 1999.
- Höffner, Joseph. *Christliche Gesellschaftslehre*. 5. Aufl. Kevelaer: Butzon & Berger, 1968.
- Künneht, Walter. *Der Christ als Staatsbürger*. Wuppertal: Brockhaus, 1984.
- Nell-Breuning, Oswald v. *Gerechtigkeit und Freiheit. Grundzüge katholischer Soziallehre*. Wien, München, Zürich: Europaverlag, 1980.
- Schirrmacher, Thomas. *Ethik. Band 3: Gottes Ordnungen. Erziehung, Wirtschaft, Kirche und Staat*. 2. Aufl. Nürnberg: VTR, 2001.
- Schrage, Wolfgang. *Ethik des Neuen Testaments*. NTD. 5. Aufl. Ergänzungsreihe 4. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht, 1989.
- Sutor, Bernhard. *Kleine politische Ethik*. Opladen: Leske + Budrich, 1997.
- Thielicke, Helmut. *Theologische Ethik. Band II/2, Ethik des Politischen*. 4. Aufl. Tübingen: J.C.B. Mohr, 1987.
- Wilckens, Ulrich. *Der Brief an die Römer*. EKK. 3. Aufl. Bd. VI/3. Herausgeber Joachim Gnilka u.a. Neukirchen: Neukirchener Verlag, 2004.

MATERIALIEN FÜR DEN GEMEINDEBAU
EIN SERVICE DER WERKSTATT FÜR GEMEINDEAUFBAU

WERKSTATT FÜR **GEMEINDEAUFBAU**
SIEMENSSTR. 22
71254 DITZINGEN

FON: 07156-350115

FAX: 07156-350116

[HTTP://LEITERSCHAFT.DE](http://leiterschaft.de)
[INFO@LEITERSCHAFT.DE](mailto:info@leiterschaft.de)